

Mann bei den Deutschen auszuführen vermöge, sei »zu verkaufen ein Buch«?

Dabon weiß auch Jos. Goudswaard ein Lied zu singen, der zwanzig Jahre lang mit Büchern in Belgien kolportiert hat, dem Lande, wo, wie er im Prospekt sagt, Städte mit 40 000 Einwohnern recht gut ohne Buchhändler auskommen. Unter dem Titel: *Uit het leven van een leuder hat er, der durch den Krieg aus Antwerpen vertrieben wurde, seine Erinnerungen erscheinen lassen* (Amsterdam, Uitgevers-Maatschappij »Elsevier«). Von Geburt Holländer, ging er nach seiner Militärzeit nach Belgien und verdiente dort nach allerlei Abenteuern sein Brot als Marktschreiber bei einer Schaubude, bis jemand zufällig zu ihm sagte, warum er sich nicht dem Buchhandel zuwende. Der Gedanke ließ ihn nicht los; er wandte sich an eine Buchhandlung, die ihn auch auf Provision anstellte, und zwar zuerst als Inseratenfahnder. Sein erster Kunde war ein Kneipenwirt, der seine Bemühungen mit einer Reihe von Flüchen beantwortete, worauf G. auch vom Leder zog und den Wirt dermaßen im Flüchen übertrumpfte, daß dieser aus lauter Respekt vor solcher Meisterschaft ihm einen Auftrag gab. Weiter erzählt er allerlei von den Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte, um Käufer für seine Ware zu finden, da gerade die sogenannten Gebildeten unter den Vlamländern oft sehr wenig für ihre Sprache fühlen und lieber Französisch radebrechen. Besonders sind es auch die Frauen, die, selbst leider oft ungebildet oder französisch verbildet, für Ankauf von Büchern wenig Neigung haben, sodaß mancher Arzt usw., den er in seiner Stammkneipe zur Aufgabe einer Bestellung brachte, ihm sagte, er müsse das Werk am besten als Geschenk eines Freundes ins Haus schicken. Als er in einer Abtei die bekannte Tissotsche Prachtbibel verkaufen wollte, wurde ihm gesagt: »Je trouve assez naïf de votre part de croire, que nous avons pas encore la Vulgate«.

Beim Anbieten der prachtvollen farbigen Reproduktionen der Gemälde Memlings an dem Reliquienschein der St. Ursula im Preise von 450 Frs. in einem reichen Pensionat der Ursulinerinnen wurde ihm gesagt, man besitze schon die ganze Serie, und als er leise Zweifel äußerte, brachte man ihm triumphierend eine Reihe Ansichtskarten! *Habent sua fata libelli!* Im Jahre 1878 wurde zu Antwerpen im Museum Plantin der Verein der Antwerpener Bibliophilen gegründet, und als erstes Vereinswerk erschien in kleiner numerierter Auflage »Het dagboek door Jan Moretus gehouden als voorzitter der St. Lucasgilde, uitgegeven door Max Rooses«. Selbstverständlich erhielt der Vorsitzende des Vereins das Exemplar Nr. 1; und dieses Exemplar fand G. im vorigen Jahre in tadelloser Erhaltung ungeschnitten auf einem alten Söller! Alles in allem ist es ihm aber doch geglückt, in den 20 Jahren seiner Wirksamkeit für reichlich eine Million Francs an Büchern, zumeist vlämische oder niederländische, zu verkaufen.

Die Bibliothek unserer »Vereeniging«, deren Neu-Katalogisierung fast vollendet ist, sodaß der Bibliothekar Dr. A. G. C. de Bries hofft, im nächsten Jahre mit der Drudlegung beginnen zu können, wurde neulich um ein seltenes Werk bereichert, nämlich um D. Barbosa Machados *Bibliotheca Lusitana historica, critica e chronologica, Lisboa 1741—1759, 4 Bde. Folio*, in einem tadellosen Exemplar. Das Werk ist besonders vollständig sehr selten, da meist der dritte Band fehlt, von dessen Auflage der Verfasser wegen geringen Absatzes einen Teil als Makulatur verkauft haben soll. Die bei der Neuaufnahme sich zeigenden Lücken wurden nach Möglichkeit ausgefüllt, wofür der Verein in den letzten Jahren einen außerordentlichen Zuschuß von G. 10 000.— ausgeworfen hat.

Ich habe wiederholt hier die Aufregung erwähnt, die ein Paragraph unserer Auteurswet, welcher derselben rückwirkende Kraft verleiht, erweckt hat. Zu den Neuwerbungen unserer Bibliothek gehört auch eine kleine Flugchrift von F. W. Vogt, »De noodzakelykheid van terugwerkende kracht onzer Auteurswet. Opgedragen aan de Staatscommissie ter voorbereiding van de herziening van de overgangsbepalingen der Auteurswet 1912 — aan zyne Excellentie den Minister van Justitie en aan onze Tweede Kamerleden«.

Der Verfasser steht auf dem wohl etwas einseitig und über-

trieben zu nennenden Standpunkt, daß alle bildenden Künstler, wozu er auch Photographen rechnet, infolge des Fehlens eines Gesetzes zum Schutze ihres Urheberrechts von den Verlegern auf unerhörte Weise ausgebeutet und überdortelt worden sind und es daher nicht mehr als billig sei, daß ihnen jetzt die Gelegenheit geboten werde, aus ihren früher sozusagen verschleuderten Werken noch Vorteil zu ziehen. Daß infolge der mangelhaften Gesetzgebung der Verleger seinerzeit ein großes Risiko auf sich nahm, da seine Artikel jedes Schutzes entbehrten und von jedermann nachgebildet werden konnten, wird nicht berücksichtigt. Es ist das alte Lied vom gewissenlosen Verleger, der reich wird und Schätze sammelt, während der Künstler darben muß.

Die Staatskommission, an die sich der Verfasser dieser Flugchrift wandte, hat jetzt ihren Bericht veröffentlicht. Sie hat 14 Sitzungen abgehalten, wovon 8 ganz und eine zum Teil dem Anhören von Interessenten gewidmet waren. Unter diesen waren 13 Verleger und ein Sortimentier. Die Kommission kam einstimmig zu der Überzeugung, daß man sich bei der Behandlung und Annahme des Entwurfs der Tragweite der Bestimmungen, die dem Gesetz rückwirkende Kraft verliehen, nicht bewußt gewesen sei und daß es daher nötig sei, diesen Artikel zu ändern. Über die Art dieser Änderung und wie weit man gehen müsse, war man nicht einer Meinung, sodaß darüber Mehrheitsbeschlüsse gefaßt wurden; doch hat die Minderheit von ihrem Recht, einen besonderen Bericht zu bringen, keinen Gebrauch gemacht.

Das Endresultat der Besprechungen und Beschlüsse der Kommission ist ein Gesetzentwurf zur Abänderung des § 50 des Gesetzes. Ich muß ehrlich gestehen, daß dieser Entwurf in seinem Juristen-Niederländisch — ebenso arg verrufen wie das Juristen-Deutsch — mir nicht in jeder Hinsicht verständlich ist, doch dürfte das Folgende richtig sein:

Werke, die nach dem alten Gesetz zu öffentlichen Vorträgen und Aufführungen benutzt werden durften, darf derjenige, der sie vor dem 1. September 1912 so gebraucht hat, noch bis zum 1. November 1915 weiter benutzen. Wirkliche Nachdrucke — dies trifft eigentlich nur Musikalien in sogenannten Abklatschen — dürfen noch bis zum 1. November 1915 verkauft werden. Anthologien und Schulbücher in einer fremden Sprache werden aber nicht als Nachdruck betrachtet, und ihr Verkauf wird nicht beschränkt. Platten, Rollen usw., die zur mechanischen Wiedergabe eines Musikwerkes dienen, dürfen, wenn vor dem 1. November 1912 angefertigt, auch ferner benutzt werden.

Alle anderen nach dem alten Gesetz erlaubten Verbielfältigungen dürfen auch fernerhin verkauft und auch neu aufgelegt werden; namentlich dürfen auch Kupferplatten und alle Arten Altschees nach wie vor benutzt werden. Jedoch werden dem Urheber zwei Rechte eingeräumt, von denen er aber immer nur eins in Anwendung bringen kann.

1. Wenn ein Werk in einer Weise verbielfältigt oder eine Verbielfältigung benutzt wird auf eine Art, die geeignet ist, das moralische Ansehen des Urhebers erheblich zu schädigen, kann dieser die Hilfe der Gerichte anrufen, um diese Verbielfältigung resp. diese Benutzung derselben zu verbieten. Doch kann dies nicht geschehen, wenn die Interessen des Verlegers in unverhältnismäßiger Weise geschädigt werden würden.

2. Der Urheber kann bei einer neuen Auflage vom Verleger eine Entschädigung beanspruchen, über deren Höhe das Gericht entscheidet. Hierbei werden jedoch neue Abdrucke einer Kupferplatte oder ähnlicher Kunstplatten, die von Fall zu Fall angefertigt werden, nicht als eine neue Auflage angesehen.

Diese Forderung muß bei Werken, die vor dem 1. November 1915 neu aufgelegt werden, vor dem 1. Januar 1917 eingereicht werden; und bei Werken, die nach dem 1. November 1915 erscheinen, vor dem Ablauf des auf das Erscheinungsjahr folgenden Kalenderjahres.

Zur Hilfe des Richters soll für diese Streitfälle eine Kommission von Sachverständigen ernannt werden, und das Verfahren soll so schnell und so billig wie nur möglich sein, worüber der Entwurf ausführliche Bestimmungen enthält.

Bei A. Dosthoeff, Utrecht, ist erschienen: *Utrechtsche Bibliothekgids, Adresboek van de in de stad Utrecht gevestigde bibliotheken door To van Rye en G. A. Evers*. Es werden darin im